

In Kürze gelangt zur Ausgabe:

Kriegsbuch.

Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre

von

Dr. Georg Gütbe,
Geb. Justizrat und vortr. Rat im Justizministerium

und

Dr. Franz Schlegelberger,
Kammergerichtsrat.

Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechtes.

==== Geheftet etwa 15 M. Gebunden etwa 18 M. ====

Der Weltkrieg, in dem Deutschland seit 10 Monaten kämpft, hat nicht nur bewiesen, daß die militärische Organisation der deutschen Volkskraft ihresgleichen sucht, sondern hat auch eine Mobilmachung des deutschen Rechtes auf allen Gebieten zur Folge gehabt. In erster Reihe war denjenigen unseres Volkes Rechtsschutz zu gewähren, die draußen in Feindesland ihr Leben einsetzen für des Vaterlandes Größe. Sodann galt es auch denen zu helfen, die unter der Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg zu leiden haben, und diese Aufgabe war um so schwerer, als Deutschland im stolzen Vertrauen auf die Kraft seines Wirtschaftslebens — im Gegensatz zu allen seinen Feinden — von der Einführung eines allgemeinen Moratoriums abgesehen hat. Des weiteren sah sich der Gesetzgeber genötigt, die großen Fragen der Volksernährung während des Krieges zu lösen. Dazu trat die Fortbildung des sozialen Rechtes, die Regelung des Geldmittelverkehrs und die Umstellung der Kreditverhältnisse auf den Kriegszustand. Endlich bedurften auch die rechtlichen Beziehungen zu dem Ausland einer Neugestaltung.

So ist aus der heiligen Not der Zeit ein Werk entstanden, dessen — trotz aller Mängel im einzelnen — Deutschland sich freuen darf. Aber nicht nur der Gesetzgeber hat sich in den ihm gestellten schwierigen Aufgaben gewachsen gezeigt. Auch die zur praktischen Anwendung und wissenschaftlichen Durchdringung dieses neuen Rechtes Berufenen können stolz sein auf das von ihnen Geleistete.

Dieses so geschaffene und ausgestaltete Kriegrecht zusammenfassend und übersichtlich darzustellen, ist die Aufgabe des Kriegsbuchs; das Werk bringt die Texte sämtlicher Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen des Bundesrats und des Reichskanzlers und ihre amtliche Begründung nebst den wesentlichsten Ausführungsbestimmungen sowie den gesamten Stoff, der durch Rechtsprechung und Rechtslehre beigebracht ist.

Der Zweck des Kriegsbuchs ist ein dreifacher. Zunächst ist es, wie selbstverständlich, bestrebt, während des Krieges die praktische Anwendung des Kriegrechts und seine Fortbildung durch den Gesetzgeber und die Wissenschaft zu erleichtern. Aber auch für die Zeit des Friedens ist das Werk bestimmt. Denn mit dem Tage des Friedenschlusses wird das Kriegrecht seine Geltung nicht verlieren, eine geraume Zeit wird es vielmehr dauern, bis die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder so geordnet sind, daß das Friedensrecht seine unumschränkte Herrschaft beginnen kann. Und auch, wenn diese Zeit gekommen sein wird, bedarf die Frage der Beantwortung, welche der neuen Gedanken des Kriegrechts auch für das Friedensrecht Lebensberechtigung haben; zur Lösung dieser schwierigen Frage will gleichfalls das Kriegsbuch beitragen. Endlich soll das Werk zur dauernden Erinnerung dienen an die größte Zeit, die unser Vaterland je durchlebt hat, und an das, was das deutsche Recht in dieser Zeit und für sie geschaffen hat.

So wird das Kriegsbuch für alle Zivil- und Militärbehörden des Reichs sowie Preußens und der anderen Bundesstaaten, für Gemeinden, Banken, Sparkassen, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern, Wirtschafts- und Schutzverbände, für Juristen, Verwaltungsbeamte, Gemeindebeamte, Politiker, kurz für alle diejenigen von hohem Werte sein, die mit der Anwendung und Fortbildung des deutschen Kriegrechts befaßt sind.

Ich bitte, den Sonderband allen diesen Stellen zur Ansicht vorzulegen und den Subskribenten des Jahrbuchs des Deutschen Rechtes, zu dem das Kriegsbuch eine wertvolle Ergänzung bildet, zur Fortsetzung zu liefern.

Gefällige Bestellungen erwarte ich umgehend.

Berlin W 9, den 31. Mai 1915.

Franz Bahlen.